

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 123/09 B

L 6 U 120/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 132/03 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. April 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*), weil er weder vor dem Sozialgericht (SG) noch vor dem LSG Gelegenheit gehabt habe, die Folgen des Arbeitsunfalls und seine persönlichen krankheitsbedingten Verhältnisse nach diesem darzustellen. Eine solche ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 4 Wieso er vor dem SG im Rahmen der von diesem durchgeführten mündlichen Verhandlung keine Gelegenheit hatte, sich zu äußern, legt der Kläger unabhängig von der Vorgabe, dass in diesem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur Verfahrensmängel des LSG gerügt werden können, nicht dar. Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör seitens des LSG rügt, ist seiner Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, welcher entscheidungserhebliche Vortrag seinerseits durch die Entscheidung des LSG im Wege des Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG und ohne mündliche Verhandlung vereitelt wurde.
- 5 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem Antrag im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 26. Juni 2007 nicht gefolgt, ein orthopädisches, ganzheitliches Obergutachten einzuholen. Dies ist jedoch kein Beweisantrag, der vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre und mit dessen Ablehnung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann.



- 6 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31).
- 7 Da keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, weil das Gericht durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hat, war darzulegen, dass ein zuvor mit Schriftsatz gestellter Beweisantrag nach Ergehen der Anhörung des LSG zu diesem beabsichtigten Vorgehen aufrechterhalten wurde. Dies ist seitens des Klägers nicht geschehen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)